

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 15 (1935-1936)
Heft: 5

Artikel: Organisierung des Kredits als öffentlicher Dienst
Autor: Spectator
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-332443>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

findet ihre letzte Forderung, die vorsieht, daß die reichen Männer des Landes im Kriegsfall an die gefährlichsten Stellen der Front geschickt werden sollen, naiv und undiskutabel.

Ist es auch noch nicht so weit, neue Hunnen zu erfinden, um gegen sie loszuschlagen, so bieten sich dem Kampf gegen den Radikalismus weiter keine Schwierigkeiten. Ein Staat nach dem andern gräbt die fast schon vergessenen Gesetze gegen den »kriminellen Syndikalismus« wieder aus und richtet sie gegen streikende Arbeiter und Gewerkschaftsagitatoren. Immer lauter fordert man das Verbot aller radikalen Arbeiterorganisationen und die Verschärfung der Deportationsmaßnahmen.

Jeder kämpft heute gegen das Monopolkapital und für eine bessere Verteilung des Nationaleinkommens; ein jeder empfiehlt dafür diese oder jene Steuergesetze, und selbst der Liberalismus macht da keine Ausnahme. Solange man sich jedoch auf die Steuerpolitik beschränkt, kann man immer nur die Kräfte stärken, die man angeblich schwächen will. Damit schreckt man die Mellons nicht, sie zahlen heute nicht, sie werden auch morgen nicht zahlen. Und trotzdem beherrschen sie alles: die Kunst sowohl wie auch das Leben.

Organisierung des Kredits als öffentlicher Dienst

Von Spectator.

In den 11 Punkten des Planes der Arbeit wird, wohl mit Recht, *die Organisierung des Kredits als öffentlicher Dienst* an die erste Stelle gesetzt und hervorgehoben, daß diese der erste und entscheidende Schritt zur Planwirtschaft sei. Von der Kontrolle des Finanz- und Bankkapitals hängt in der Tat auch die Kontrolle der Produktion ab, und von da geht sie aus. Auf die Beherrschung der Geldzirkulation kommt es an, weil von da aus die Wirtschaft beherrscht wird. Will man die planmäßige Entfaltung der Wirtschaftskräfte des Landes ermöglichen, den Export steigern, die Inlandindustrie ausbauen, die Entschuldung der Landwirtschaft durchführen, dann liegt es auf der Hand, daß das einen unbeschränkten Einblick in die gegenwärtige Wirtschaft erfordert und Maßnahmen erheischt, die weit über den Rahmen dessen hinausgehen, wie heute die Wirtschaft beurteilt und geleitet wird.

Einen solchen Einblick in die Wirtschaftsorganisation des Landes und entsprechende Maßnahmen, um sie in den Dienst des Volksganzen zu stellen, erfordert aber *die Nationalisierung der Großbanken und Versicherungsgesellschaften* und damit die Organisierung des Kredits als öffentlicher Dienst. Die große wirtschaftliche Macht in den Händen einer kleinen Anzahl von Personen, die nicht Eigentümer, sondern nur Verwalter der Kapitalien sind, welche ihnen anvertraut wurden, muß auf den Staat übergehen, damit er diese im Interesse des ganzen Volkes planmäßig zur Leitung der Wirtschaft benutzen kann, um dort einzu-

greifen, wo es notwendig ist. Dabei muß weniger ein möglichst hoher Gewinn der einzelnen Bankinstitute als vielmehr eine Konsolidierung des ganzen Bankwesens angestrebt werden. Gewinne werden auch unter dem neuen System herausgewirtschaftet werden müssen, nicht mehr jedoch im ausschließlichen Interesse der Kapitalisten, sondern vielmehr im Interesse des Staates und aller Banken, wobei schwächere Institute im Ausgleich aus diesen Gewinnen zum Teil gestützt werden müssen. Diese Gewinne werden daher nicht mehr dem einzelnen Kapitalinhaber, sondern zu einem Teil dem Staate zur Lösung seiner vielseitigen Aufgaben zufließen müssen. Wie zum Beispiel die Zürcher Kantonalbank dem Staate im Jahre 1934 1,2 Millionen Franken und dem gemeinnützigen kantonalen Hilfsfonds 300,000 Franken zuwendete, müssen weitere Mittel aus den Großbanken und Versicherungsgesellschaften mobilisiert werden, ohne daß der einzelne Werttitelinhaber in einem billigen Ertrag seiner Kapitalien geschmälert wird. Uebergewinne und maßlos hohe Entschädigungen der Verwaltungsräte und leitenden Personen müssen aber auf ein gerechtes Niveau zurückgeschraubt werden.

Das setzt ein *zentrales Kreditinstitut* voraus, welches einen Ueberblick über das gesamte Bankwesen hat und das Kreditwesen im Interesse des Planes der Arbeit leitet und regelt. Damit ist nicht gesagt, daß die Beweglichkeit der einzelnen ihm unterstellten Kreditinstitute beeinträchtigt werden soll; insofern diese sich nach den Intentionen des Planes der Arbeit bewegt, muß sie durchaus erhalten bleiben. Die Dezentralisation und Abgrenzung der Aufgaben ist anzustreben. Es sollen aber durch die Zentralisierung des Kreditwesens *Kapitalfehlleitungen auf das menschlichem Ermessen nach geringste Maß beschränkt und möglichst vermieden werden*. Deshalb muß das unvermeidliche Durcheinander von Kapitalinvestitionen, wie es bisher bei der privatkapitalistischen Tätigkeit der Banken zutage trat, verschwinden. Es macht das notwendig, daß vom zentralen Kreditinstitut aus in erster Linie Richtlinien aufgestellt werden über die Gewährung von Krediten an Industrie, Handel und Verkehr. Weiter ist es unumgänglich, daß die Bankinstitute dem Zentralinstitut *beabsichtigte Emissionen von Wertpapieren zur Genehmigung unterbreiten, daß namentlich aber der gesamte Kapitalverkehr mit dem Ausland und die Eingliederung des Kapitalexportes in die staatliche Außenhandelspolitik und damit in den Plan der Arbeit durch das Zentralinstitut geht. Auch der städtische und ländliche Hypothekarkredit und der Hypothekarzinsfuß erfordern eine zentrale Ueberwachung und Ordnung*.

Dieser Aufgabe gerecht werden zu können, setzt die Schaffung eines maßgebenden Einflusses auf die Großbanken und Versicherungsgesellschaften voraus. Deshalb die Forderung nach der Nationalisierung dieser kapitalistischen Gebilde. Dabei denken wir keineswegs an die Enteignung, sondern lediglich an eine Ueberführung der nötigen Stimmrechtstitel in den Besitz des Staates. Wir stellen uns das als gesetzgeberischen Akt vor, der sofort zu erfolgen hätte, nachdem wir den Auftrag von der Volksmehrheit, den Plan der Arbeit durchzuführen,

erhalten hätten. Eine Konfiskation des Aktienkapitals findet also nicht statt. Zwar kann man die wohl erworbenen Rechte der Aktionäre in vielen Fällen bezweifeln, aber es ist andererseits auch wieder Rücksicht auf die kleineren unter ihnen zu nehmen. Wie die Aktionäre abgefunden werden sollen, bleibt einer weiteren Gesetzgebung vorbehalten. Wir meinen, daß das nach den Grundsätzen der Billigkeit geschehen sollte, wobei es jedoch unserer Ansicht nach durchaus der Natur der Dividendenpapiere als Anrechtstitel auf Profitanteile widersprechen dürfte, einer einmaligen Entschädigung den Kurswert der Aktien zugrunde zu legen. Umgekehrt wäre wohl ein Sturm auf die Obligationen, Depositen und Spargelder unvermeidlich, wenn wir die Aktionäre enteignen würden, obschon die eigenen Gelder im Verhältnis zum Fremdkapital ja nur etwa 15 Prozent ausmachen.

Das Gefühl der Sicherheit für die Inhaber von Obligationen, Depositen- und Spargeldern darf nicht erschüttert werden. Diese Gelder sollen weiterhin abberufbar bleiben. Der Kapitalbildung, als Versicherung gegen die Wechselfälle des Lebens, muß privat die Möglichkeit geboten sein; dagegen wären gegen Störungen der Kreditleitung durch private Geldgeber vorsorgliche Maßnahmen zu treffen.

Wir gehen damit viel weniger weit als Mussolini, der die Zwangskonversion italienischer Wertpapiere, ob im In- oder Ausland, anordnete, gegen fünfprozentige Gutscheine des italienischen Staates, während einer Laufzeit von fünf Jahren, woraus man ersehen kann, daß unter einer Diktatur *ohne Volksbefragung* weit drakonischere Maßnahmen ergriffen werden können als bei unserm Plan, den wir nur *mit dem ausdrücklichen Willen der Mehrheit des Schweizervolkes durchführen wollen*.

In der Organisation der Industrie muß sich der Staat das Recht vorbehalten für planmäßige Leitung der Produktion. Er muß beim Ausbau bestehender und bei der Schaffung neuer Betriebsanlagen in bezug auf die Bedürfnisfrage ein entscheidendes Wort mitreden können, ebenso bei der Festsetzung der Produktionsquoten der einzelnen Betriebe, und deren Selbstkostenberechnung und Preisbildung überprüfen sowie sich in die bestehenden Absatzmöglichkeiten der Industrieprodukte im In- und Ausland einen genauen Einblick verschaffen.

Nur das ermöglicht dem zentralen Kreditinstitut, welches im obersten Wirtschaftsrat, der Eidgenössischen Volkswirtschaftsdirektion, vertreten sein muß, eine volle Kenntnis der Lage der einzelnen industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Wirtschaftszweige des Landes zu erhalten, hinsichtlich deren Kreditbedürfnisse und Kreditwürdigkeit, nach welchen Beobachtungen obige Richtlinien angewendet werden sollen.

Unter der kapitalistischen Betriebsweise der Banken ist es vielfach vorgekommen, daß Emissionen inländischer Kreditinstitute, aber auch von Bund und Kantonen, einander konkurrenzten und so den Erfolg der einzelnen Emission beeinträchtigten. Das soll bei planmäßiger Geldbeschaffung nach Möglichkeit vermieden werden. Namentlich soll dem zentralen Kreditinstitut ein größerer Einfluß auf die *Emissions-*

bedingungen verschafft werden, was Maßnahmen gestatten würde zur Gestaltung namentlich des Obligationenzinsfußes und damit auch des Hypothekarkredits, im Sinne der möglichsten Niederhaltung des Zinsfußes.

Viel wichtiger aber als für inländische Emissionen ist die Kompetenz des Staates beziehungsweise des zentralen Kreditinstitutes, die Emission von ausländischen Wertpapieren eventuell in der Schweiz zu untersagen, falls für die schweizerische Volkswirtschaft ein schädlicher Einfluß befürchtet wird oder die Beschaffung der Mittel für ausländische Werte nicht gleichzeitig Garantien bietet, für unsere Industrie Aufträge zu erhalten.

Es darf auch nicht mehr vorkommen, daß bei niedrigen Zinssätzen, ohne volkswirtschaftliche Notwendigkeiten, Kapital exportiert wird, nur um den Kapitalertrag inländischer Werte zu steigern, was jeweils durch künstlichen Kapitalexport und damit erreichte Geldknappheit erreicht wurde, denn auch das Geld ist den Gesetzen von Angebot und Nachfrage unterworfen wie die gewöhnlichen Waren. Wohl wurde mit den sogenannten Termingeldgeschäften zu normalen Zeiten mit dem Ausland manch gutes Geschäft getätigt. Die Verhältnisse, wie sie sich in bezug auf das Einfrieren der Gelder in Deutschland und andernorts gestalteten, zeigen aber mit aller Deutlichkeit, welche Risiken man mit diesen Geschäften einging. Es kann ja vorkommen, daß derartige Kredite auch unter dem Plan der Arbeit gegeben werden müssen. Ueber das Maß und den Umfang derselben muß aber das zentrale Kreditinstitut einen vollständigen Ueberblick haben, während unter dem heutigen System jede Bank für sich gewurstelt hat.

Nur diese Maßnahmen ermöglichen, den Zeitpunkt und die Modalitäten der Emission von Wertpapieren und die Notwendigkeit oder Nichtnotwendigkeit solcher festzustellen, den Kapitalverkehr mit dem Ausland und die Eingliederung des Kapitalexportes in die staatliche Handelspolitik zu erreichen, die Kreditbedürfnisse und Sicherheiten in bezug auf Grund und Boden zu beurteilen und auf einen möglichst niedrigen stabilen Zinsfuß hinzuwirken.

Dabei ist eine Teilung des bisherigen Aufgabenkreises für die einzelnen Bankengruppen durchaus gegeben, wie wir überhaupt einen übertriebenen Bürokratismus, wo immer er sich zeigt, nach Möglichkeit zu vermeiden suchen müssen.

Den Großbanken sollte in der Hauptsache die Finanzierung der Industrie und die Leitung des Kapitalkredits zur Fruktifizierung unserer Außenhandelspolitik zufallen, die Kantonalbanken sollen ihren bisherigen Aufgabenkreis in bezug auf die Gewährung von Hypothekar- und gewerblichen Darlehen beibehalten, auch in beschränktem Umfange für das Inland eine Handelsabteilung unterhalten dürfen, während die Schweizerische Volksbank zu einer eigentlichen Gewerbebank ausgebaut werden sollte. Bei der letzteren muß man sich jedoch darüber Rechenschaft ablegen, daß das die Schaffung eines speziell hierfür geeigneten Informationsdienstes über die Geschäftstüchtigkeit, Kreditwürdigkeit und geordnete Buchhaltung der einzelnen Gewerbe-

betriebe erfordert. Kleinbanken und Sparkassen kann unter Zielsetzung der Kreditleitung die Befriedigung der finanziellen Bedürfnisse der sogenannten kleinen Leute überlassen bleiben.

Ein großes Problem stellt sich uns sowohl beim zentralen Kreditinstitut wie bei den einzelnen Banken hinsichtlich der Leitung. Von einer einzelnen Person hängt hier manchmal außerordentlich viel ab. Deshalb muß hier das Berufungs- und Abberufungsrecht geordnet, das heißt, es müssen die hierzu kompetenten Organe bezeichnet werden. Die Anstellungsverhältnisse des übrigen Personals sollen, insofern es sich zu der loyalen Durchführung des Planes geneigt zeigt, nicht angetastet werden.

Zweifellos wird das zentrale Kreditinstitut die Nationalbank sein, ausgebaut nach den Intentionen des Planes der Arbeit, wobei allerdings die Personalunion des Präsidenten mit dem Vorsitz oder der Zugehörigkeit zu andern Bankinstituten als unvereinbar erklärt werden muß.

Die Währungspolitik dieses Zentralinstitutes hat die eine große Aufgabe, die planmäßige Entwicklung der Kaufkraft des Schweizervolkes zu fördern. Dabei kann das bestehende Bankengesetz leicht zu noch wirksamerer Beaufsichtigung der Banken und sämtlicher anderen Kreditinstitute, wie Finanzgesellschaften und Versicherungsgesellschaften, ausgebaut werden, damit die fremden Gelder noch besser geschützt und namentlich die Börsenspekulation unterbunden werden kann. Dadurch wird eine vermehrte Einordnung der Geschäftstätigkeit der Kreditinstitute und anderer Finanzorganisationen in die Kreditpolitik des Planes möglich. Spekulative Geschäfte können so beizeiten erkannt und abgebremst werden, die selbständige Tätigkeit von Auslandsgeschäften unterbunden werden.

Eine eminent große Bedeutung kommt der Organisation der Rechnungskontrolle zu. Hier sind wir der Auffassung, daß das unter dem geltenden Bankgesetz geschaffene Kontrollsystem nicht genügt, wo jede Bank ihre Treuhandgesellschaft wählen kann, in deren Verwaltungsrat manchmal die gleichen Leute sitzen, sondern daß hier ein von der Eidgenössischen Volkswirtschaftsdirektion gewähltes, auch vom Zentralinstitut unabhängiges, nur mit den besten Bankfachleuten und der Revisionsmethode genau vertrautes Organ geschaffen werden muß. Ferner sind die Vorschriften des bestehenden Bankgesetzes über die Liquidität, eigene Mittel, Haftbarkeit der Verwaltungsorgane sowie über die Publizität der Bilanzen noch ausbaufähig.

Was die Finanzgesellschaften anbelangt, dienen sie oft nur zum Teil der Finanzierung ihrer Tochtergesellschaften; wir kennen aber auch durchaus bankähnliche Finanzgesellschaften, die ihre Hauptgewinne aus Dividenden, Zinsen und Börsenkursgewinnen aus in- und ausländischen Beteiligungen realisieren. Die Finanzierung von Industriegesellschaften im Ausland kann auch unter dem Plan der Arbeit vorkommen. Bei der Beurteilung solcher Beteiligungen soll aber immerhin wieder die Arbeitsbeschaffung für unsere inländische Industrie im Vordergrund stehen und der Ertrag aus solchen Unternehmungen kontrol-

liert werden können. Industriedirektion und zentrales Kreditinstitut müssen hier einen Ueberblick haben namentlich hinsichtlich der Kreditleitung und auch über die Anlage und Verwendung der riesigen Reserven.

Für das Kreditwesen spielen auch die Versicherungsgesellschaften noch eine große Rolle. Ihre Kapitalmacht ist viel größer, als man glaubt. Eine Kontrolle und Mitverwaltung der von seiten dieser Institute getätigten Versicherungsgeschäfte und der Anlage ihrer Mittel, namentlich ihrer Reserven, könnte hinsichtlich Geldanlagen in Grund und Boden auch dem Hypothekarkredit gute Dienste leisten. Ein Teil ihrer hohen Gewinne sollte in den Dienst der zu schaffenden Alters- und Invalidenversicherung gestellt werden. Auf alle Fälle muß das zentrale Kreditinstitut in die Versicherungs- und Finanzgesellschaften einen Einblick erhalten, der ihm eine selbständige Meinung über das Geschäftsgebaren und damit über die zu erlassenden Vorschriften gestattet.

Der Bestand an ausländischen Hypotheken wird im Jahre 1912 auf etwa 383 Millionen Schweizerfranken beziffert. Davon waren zu 90 Prozent deutsche Hypotheken, die bis auf einen kleinen Rest abgeschrieben werden mußten. Auf etwa 700 Millionen Schweizerfranken werden die den schweizerischen Firmen und Banken von 1916 bis 1922 gewährten Exportkredite geschätzt, welche zum großen Teil verlorengegangen sind. Dazu noch Hunderte von Millionen an ausländische Firmen gewährte Kredite, von denen nicht viel gerettet werden konnte. Hunderte von Millionen sind weiter zu buchen bei einigen typischen Kriegsgeschäften. Das gleiche gilt auch bei den von einigen Banken stets geförderten Valutaspekulationen.

Ferner ist hinzuweisen auf die Spekulation mit dem Blute der Völker, die sogenannten Krieganleihen. Die Höhe der während des Krieges und nachher ausstehenden Zinsen auf ausländischen Bankkonten wird auf etwa 900 Millionen Franken geschätzt, dezimiert zum Teil durch Währungsentwertung und in der Auszahlung gehemmt durch Stillhalteabkommen. Der Kapitalexport in Form öffentlicher Obligationenanleihen in den Jahren 1922 bis 1930 wird auf 1½ Milliarden Schweizerfranken geschätzt. Der Besitz der Schweiz an ausländischen Effekten wurde im Jahre 1925 auf die Riesensumme von 8½ Milliarden Franken taxiert. Bei 73 Emissionen stößt man auf einen Kurs bei der Ausgabe von Fr. 108.50. Vier Jahre später ist der Kurs 0,000. Von diesen 73 Emissionen sind es kaum ein halbes Dutzend, davon hauptsächlich französische Werte, die ihren Kurs gehalten oder auf den Stichtag noch etwas verbessert haben. Die Verluste des schweizerischen Kapitals durch die Inflation werden auf 5 bis 6 Milliarden Schweizerfranken geschätzt. Zwischen 8 und 12 Milliarden variieren die Schätzungen über das im Auslande eingebüßte Kapital.

Die Einnahmen der ausländischen Versicherungsgesellschaften in der Schweiz von 1912 bis 1926 waren etwa 460 Millionen Franken. Pro Jahr gingen also im Durchschnitt etwa 30 Millionen Franken schweizerischer Gelder ins Ausland. Was für ein Valutaverlust auf

diesen Geldern eingetreten ist, läßt sich schwer feststellen. Wir wissen nur, daß bei den deutschen Versicherungswerten die Abwertung etwa 85 Prozent betrug.

Diese Angaben zeigen mit aller Deutlichkeit, welch großen Gefahren der ausländischen Kapitalinvestition drohen.

BUCHBESPRECHUNGEN

Jakob Bühler: DAS LETZTE WORT

Eben wendete ich das letzte Blatt dieses neuen Romans von Jakob Bühler, und es drängt mich, darüber zu schreiben.

Auf knappem Raum (240 Seiten) versucht Jakob Bühler die Entwicklung eines Tales innerhalb der letzten 100 Jahre zu zeigen. Ich schrieb bewußt »versuchte«, da es auch dem Dichter klar sein mußte, daß auf so knappem Raum die Geschichte dreier Generationen (vom Arbeiter über den Gewerbetreibenden zum Besitzer von Fabriken und Inhaber einiger Dutzend Verwaltungsratssessel in Aktiengesellschaften und Banken) nur skizziert werden kann. Und trotzdem, welche Fülle der Charaktere, Geschehnisse und Erkenntnisse! Da ist Alexander, Kapitalist, Nationalrat, das Haupt der Familie oder besser der Firma, der zu Beginn des Weltkrieges nicht mehr ein und aus weiß und seinem Leben ein Ende setzt. Da ist Madleh, die zur Arbeiterin gewordene Bauerntochter und Revolutionärin, die im Genfer Blutbad von 1932 ihren Sohn verliert. (Es ist nicht von ungefähr, daß Bühler dieses Ereignis, diese Brutalität des korrupten Genfer Bürgertums, noch heute beschäftigt, hat es ihn doch bewogen, den Schritt in die Reihen der SPS. zu tun.)

Wenn man das Buch weggelegt hat, drängt sich der Wunsch auf, Genosse Bühler möchte den Roman nicht nur skizziert, sondern breiter ausgeführt haben. So manches kann er nur andeuten. Beispielsweise führt er uns einen Jungbauern vor, der aber mit seinem persönlichen Elend und dem der ganzen Schuldenbauernschaft nur mit ein paar Zeilen zum Worte kommt. Oder da ist das Zinsenproblem. Bühler spricht ein gewichtiges

Wort, indem er sagt: »Ja, die haben Sparbüchlein und sind damit zu kleinen Kapitalisten geworden und damit unfähig für die wirkliche Gemeinschaft« ... Aber er hat keine Zeit, eine bessere, gerechtere Ordnung darzulegen, denn damit, daß »wir ... die Industrie so betreiben, daß Geld und Geist keine Widersprüche sind«, ist eben noch keine Lösung gegeben. Freilich, die Kriseninitiative, der Plan der Arbeit spielen hin und wieder in die Handlung ein, aber ohne mehr zu sein als die Andeutung eines Programms.

Das Buch gibt eine große Mannigfaltigkeit der Charaktere, die folgerichtig handeln und sich entwickeln. Man empfindet das von der ersten Seite an als etwas Urwüchsig-starkes, wie sich der Dichter mit ihnen auseinandersetzt. Und ebenso treffend ist die Darstellung der Entwicklung vom Handwerk zur Industrie. Diese ist wohl selten in einem Buch so klar zum Ausdruck gekommen.

Allein um dessentwillen sei dieser neue Roman Bühlers jedem ernstern Sucher zur Lektüre empfohlen. Er reiht sich würdig in das Gesamtwerk des Dichters und Kämpfers für die geknechtete Menschheit. Manch treffendes Wort bleibt haften, und manche eindringliche Szene leuchtet hinein in die seelische Verfassung der Gegenwartsmenschen, die über der verkehrten Weltordnung entweder den Verstand verlieren, resignieren oder sich nur zu helfen wissen mit Harusgeschrei. Einzig diejenigen, die das Wort Victor Hugos in sich aufnehmen und dafür kämpfen wollen, daß die Schweiz (der Bund) im Ringen um die Zukunft »das letzte Wort« hat, finden den Weg, der aus der Not hinausführt.

Karl Friedrich.